

Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb



Landau in der Pfalz

Sitzungsvorlage

860/488/2020

Amt/Abteilung: Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Datum: 06.08.2020	Aktenzeichen: 861		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	10.08.2020	Vorberatung N	
Verwaltungsrat	25.08.2020	Entscheidung Ö	
Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau Stadtrat	01.09.2020	Entscheidung Ö	

Betreff:

Anpassung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

1. Der Verwaltungsrat beschließt den in der Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügten Entwurf der „Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung der öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung)“ des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau als Satzung.
2. Der Stadtrat stimmt dem Beschlussvorschlag unter 1. zu.

Begründung:

Straße „Kleiner Sand“

Die Stadt Landau hat mit Wirkung 01.10.2019 die Straße „Kleiner Sand“, aufgeteilt in verschiedene Grundstücksflächen, an die jeweiligen anliegenden Grundstückseigentümer veräußert. Damit werden diese Grundstücke zu Privateigentum, die öffentliche Widmung entfällt somit und dadurch ist keine öffentliche Straßenreinigung mehr notwendig und rechtlich zulässig.

Die Straße „Kleiner Sand“ ist daher aus dem Straßenverzeichnis der Reinigungsklasse I der Straßenreinigungsgebührensatzung zu streichen.

„Fortstraße“

Im Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungsgebührensatzung ist in der Reinigungsklasse I die Fortstraße aufgeführt. Als zu reinigender Straßenteil wurde aufgeführt „bis zum Ende der Flurnummer 4917/1“. Die Flurnummer 4917/1 wurde mittlerweile mit der Flurnummer 4916/004 zur Flurnummer 5551-4916/004 verschmolzen. Daher ist das Straßenverzeichnis entsprechend anzupassen.

Um bei künftigen Änderungen der Flurnummern der Fortstraße keine Satzungsanpassung durchführen zu müssen, wird der zu reinigende Straßenteil der Fortstraße im Straßenverzeichnis in der Reinigungsklasse I künftig räumlich wie folgt beschrieben:

„Abschnitt beginnend bei Kreuzung Pestalozzistraße – Kramstraße nordwestlich folgend bis zur 180 Grad-Aufspaltung der Fortstraße am Universitätsgelände“.

Aufnahme der Bornbachstraße in die Reinigungsklasse I

Die Bornbachstraße wurde baulich erstmals hergestellt und wird nun gewidmet. Die Bornbachstraße wird nun in die Reinigungsklasse I aufgenommen und nach der Widmung gebührenmäßig entsprechend veranlagt.

Änderung bei Veranlagungen

Zur Veranlagung von Grundstücken nach der Straßenreinigungsgebührensatzung wird im EWL, der sog. „Frontmetermaßstab“ verwendet, der auch bei vielen anderen Kommunen herangezogen wird.

Dabei werden alle Grundstücke, die an eine der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen angrenzen oder durch eine solche Straße erschlossen werden, anhand ihrer entsprechenden Straßenfrontlänge veranlagt. Hierbei werden auch Grundstücke berücksichtigt, die keine gemeinsame Grenze mit der Straße haben (sog. Hinterliegergrundstücke) oder die nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an die Straße angrenzen (sog. Teilhinterliegergrundstücke).

Bei den o.a. Hinterliegergrundstücken oder Teilhinterliegergrundstücken kann es, je nach Lage und Zuschnitt des Grundstückes, unterschiedliche gebührenrechtliche Ausprägungen geben.

Der EWL hat mit der Sitzungsvorlage 860/368/2018 bereits vollständige Regelungen zu Grundstücken an Wendehämmern, Teilhinterliegergrundstücken und solchen Vollhinterliegergrundstücken in seine Gebührensatzungen aufgenommen, bei denen die der erschließenden Straße(n) zugewandten Grundstückseiten in einem Winkel von bis zu 45 Grad Abstand verlaufen.

Bei einer regelmäßigen internen Konformitätsüberprüfung der Straßenreinigungsgebührensatzung wurde festgestellt, dass es bei Anwendung des „Frontmetermaßstabes“ einen sehr seltenen Grundstückszuschnitt gibt, den die Straßenreinigungsgebührensatzung derzeit nicht abdeckt, nämlich dann wenn ein Grundstück nur solche Seiten hat, die in einem Winkel von über 45 Grad zu einer erschließenden Straße verlaufen.

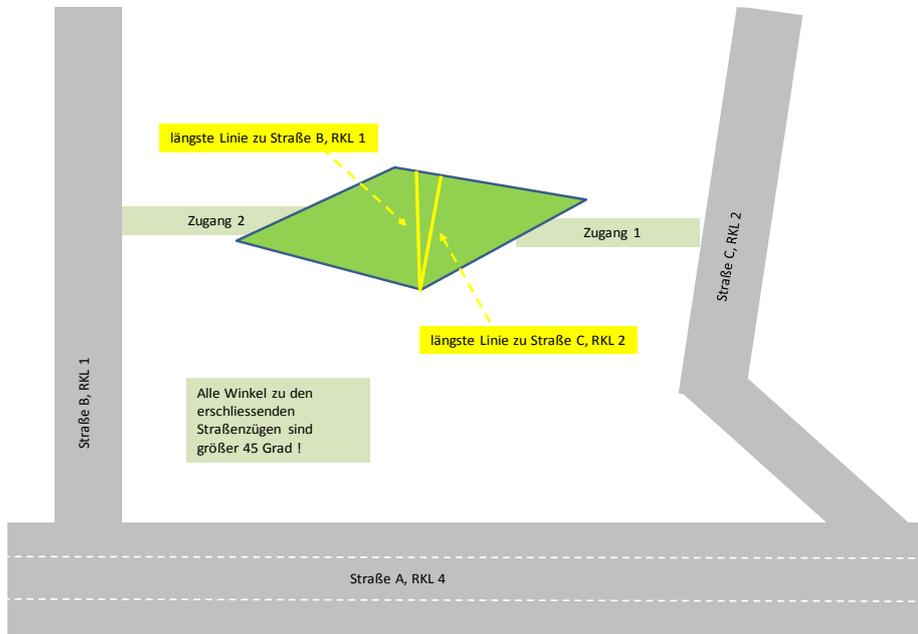
Hintergrund hierzu ist das Urteil des OVG Lüneburg vom 30. Januar 2017 – 9 LB 194/16. Es muss gewährleistet sein, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer aller an die Straßenreinigung angeschlossenen Grundstücke hinsichtlich der Straßenreinigung nach dem allgemeinen Gleichheitssatz veranlagt werden.

Diese Rechtsprechung könnte im schlimmsten Fall zur Folge haben, dass die Straßenreinigungsgebührensatzung für nichtig erklärt werden könnte, was zu erheblichen Gebührenaufschlägen führen würde. Denn eine nicht vollständige Erfassung aller bevorteilten Grundstücke durch die konkreten Maßstabsregelungen einer Gebührensatzung wird von der Rechtsprechung als schwerwiegender Fehler angesehen. In einem Normenkontrollverfahren müsste die Maßstabsregelung insgesamt als nichtig und damit naturgemäß die gesamte Gebührensatzung für nichtig erklärt werden. Denn infolge der Auslassung einiger Grundstücke aus der Mitfinanzierung der allen Grundstücken zugutekommenden Vorteilslage aus der Straßenreinigung ergibt sich für alle veranlagten Grundstücke systematisch ein zu hoher Gebührensatz.

Nach den jetzigen Ermittlungen sind solche Grundstückszuschnitte im Geltungsbereich der derzeit geltenden Satzung nicht bekannt. Dennoch sollte diese rechtliche

Regelungslücke dringend geschlossen werden, auch weil der EWL natürlich keinen Einfluss auf die zukünftigen Grundstückszuschnitte nehmen kann.

Daher soll § 4 der Straßenreinigungsgebührensatzung in Abs. 3 entsprechend geändert werden, um solche Fälle - wie unten in der Grafik aufgeführt - künftig rechtlich abzusichern.



Finanzielle Auswirkung:

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja / Nein
Begründung:

Anlagen:

- Entwurf der Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung
- Synopse zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Beteiligtes Amt/Ämter:

Dezernat II - BGM
Rechtsamt
Stadtbauamt

Schlusszeichnung:

